



## Tierische Nebenprodukte

### Küchen- und Speiseabfälle aus Restaurants, Catering-Einrichtungen, Großküchen

#### Definition

Küchen- und Speiseabfälle sind alle aus Restaurants, Catering-Einrichtungen und Groß- und Haushaltsküchen (z. B. Krankenhäuser, Betriebskantinen) stammenden Speisereste. Sobald diese Küchen- und Speiseabfälle tierisches Material (Milch, Eier, Fleisch, Butter u. ä.) beinhalten, oder mit diesem in Berührung gekommen sind, sind sie als Risiko-Material der Kategorie 3 der VO (EG) Nr. 1069/2009 gemäß den Anforderungen in diesem Merkblatt zu behandeln (Ausnahmen s. u.).

#### Entsorgung

Material der Kategorie 3, also auch Küchen- und Speiseabfälle sowie ehemalige Lebensmittel mit tierischem Material, darf grundsätzlich nicht über den Restmüll oder den Bioabfall entsorgt werden.

Die Entsorgung solcher Speiseabfälle erfolgt in dafür zugelassenen Unternehmen, wie Tierkörperbeseitigungsanstalten, Kompostieranlagen oder Biogasanlagen. Der Transport zu diesen Anlagen hat durch zugelassene Speiseabfalltransport- und -sammelunternehmen zu geschehen. Die Entsorgung muss regelmäßig erfolgen. Ein schriftlicher Nachweis darüber ist erforderlich.

Speisefette und -öle und entsprechende Inhalte von Fettabscheidern unterliegen den Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Restaurants, Catering-Einrichtungen und Küchen, Schlachthöfe und Metzgereien, Bäckereibetriebe etc. sind verpflichtet, zur Abscheidung oder Filterung organischer Reste und Fette aus dem Abwasser, Fettabscheider einzusetzen. Entsorgungsunternehmen bieten spezielle Behältnisse für getrennt gehaltene Speiseöle und -fette an.

#### Sammlung

Bis zu ihrer Abholung sind Küchen- und Speiseabfälle so rasch wie möglich getrennt von anderen Abfällen in entsprechend gekennzeichneten Tonnen („Küchen- und Speiseabfälle – Kategorie 3 – Nicht für den menschlichen Verzehr“) zu sammeln. Pflanzliche Küchen- und Speiseabfälle können –müssen aber nicht- zusammen mit den tierischen Abfällen über diese Tonnen entsorgt werden.

Die Tonnen sind verschlossen, lecksicher und vor Witterungseinflüssen geschützt (ggf. gekühlt) aufzustellen. Der Standort der Behälter muss sich außerhalb von Räumen befinden, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird und vor unbefugtem Zugriff durch Mensch oder Tier geschützt sein. Die Abfallsammelräume müssen sauber und frei von Schädlingen sein. Die Sammelbehälter sind nach jeder Entleerung zu säubern, zu desinfizieren und zu trocknen.

## **Nachweis der Entsorgung**

Über jede Abholung ist ein schriftlicher Nachweis (Handelspapier, s. Muster in der Anlage) mit Datum und Menge zu führen. Die meisten Entsorgungsfirmen stellen die notwendigen Papiere zur Verfügung. Auf diesem Papier finden sich u. a. Angaben zu:

1. dem Erzeuger der Küchen- und Speiseabfälle (Name des Unternehmens, in dem die Reste anfallen),
2. dem registrierten Beförderer und,
3. dem zugelassenen Empfänger der Küchen- und Speiseabfälle.

Erzeuger und Beförderer erhalten je einen Durchschlag, das Original begleitet den Transport und erhält bei Ankunft der Empfänger.

Diese Handelspapiere sind fortlaufend chronologisch und seitennummeriert abgeheftet für 2 Jahre aufzubewahren und müssen nach Aufforderung der Behörde umgehend zur Verfügung gestellt werden.

## **Ausnahmen**

Lediglich Privathaushalte und Einrichtungen, in denen eine Speiseabfallmenge anfällt, die haushaltsüblichen Mengen nicht überschreiten, dürfen diese über die Biotonne der kommunalen Abfallwirtschaft entsorgen –ohne Entsorgungsnachweis. Diese Küchen- und Speiseabfälle werden nicht als Risiko-Material der Kategorie 3, sondern als herkömmlicher Bioabfall betrachtet.

Rein pflanzliche Reste, die von tierischen Produkten getrennt, gesammelt und gelagert werden (z. B. Obst- und Gemüsereste), reine Backwaren (trockenes Brot und Brötchen) und Küchen- und Speisereste aus dem privaten Haushalt fallen unter das Abfallrecht und sind ebenfalls als Bioabfall zu entsorgen.

## **Verfütterungsverbot, Risiko von Tierseuchen**

Küchen- und Speiseabfälle tierischer Herkunft sind als großes Risiko der Verbreitung von Tierseuchenerregern anzusehen (z. B. Schweinepest, Geflügelpest, Maul- und Klauenseuche). Da auch das Erhitzen von Speisen nicht zwangsläufig eine vollständige Abtötung der Erreger bedingt, ist das Verfüttern von Speiseresten an Nutztiere (u. a. Rind, Schwein, Geflügel) grundsätzlich verboten.

## **Rechtsgrundlage**

Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte,  
Verordnung (EU) Nr. 142/2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte,  
Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz,  
Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung,  
Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene,  
Lebensmittelhygieneverordnung,  
Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien,  
Kreislaufwirtschaftsgesetz,  
Bioabfallverordnung,  
Gewerbeabfallverordnung,  
Abfallsatzung des Landkreises Gießen.

Die Ausführungen dieses Merkblatts erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Informationen, die über die Inhalte des Merkblatts hinausgehen, wenden Sie sich bitte an den **Landkreis Gießen, Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen, Tel.: (0641) 9390-6200**. Des Weiteren steht Ihnen der **Fachdienst Abfallwirtschaft, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen** für Fragen zur Verfügung.

Wer Küchen- und Speiseabfälle entgegen den o. a. Bestimmungen beseitigt, handelt ordnungswidrig und muss mit der Festsetzung einer Geldbuße rechnen (Abfallsatzung des Landkreises Gießen).

Anlage: Muster Handelspapier

**Handelpapier für den Transport innerhalb Deutschlands  
für Material der**

Kategorie 1 oder  Kategorie 2 oder  Kategorie 3

**„Küchen-/Speiseabfälle – Nicht für den menschlichen Verzehr“**

**Lfd. Nr.**.....

(dreifach zu führen: Durchschläge für Erzeuger und Beförderungsunternehmen,  
Original begleitet Transport und verbleibt beim Empfänger)

**Abgebender Betrieb**

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift/Stempel:

ggf. Zulassungs- oder Registriernummer: \_\_\_\_\_

Art des Rohmaterials und der Tierart: \_\_\_\_\_

Angabe des Gewichts (in kg) : \_\_\_\_\_

Datum der Abgabe an das Beförderungsunternehmen: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Beförderungsunternehmen**

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift/Stempel

Zulassungs- oder Registriernummer: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Empfänger**

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift/Stempel:

Zulassungs- oder Registriernummer: \_\_\_\_\_

Datum der Anlieferung beim Empfänger: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_